

# POSTULAT

|                   |                                                                                         |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Urheber</b>    | Barbara LANTHEMANN und Emmanuel AMOOS, AdG/LA, Julien DUBUIS, PLR und Laurent REY, PDCB |
| <b>Gegenstand</b> | Personalbestand in Alters- und Pflegeheimen (APH)                                       |
| <b>Datum</b>      | 16/06/2020                                                                              |
| <b>Nummer</b>     | 2020.06.190                                                                             |

Zahlreiche Zeitungsartikel haben in den vergangenen Monaten von ernststen Problemen in Walliser APH berichtet. Es geht dabei um Fälle von Misshandlung und Übermedikation.

<https://www.lenouvelliste.ch/articles/valais/canton/maltraitances-dans-les-homes-valaisans-enquete-sur-un-sujet-tabou-879809>

<https://www.lenouvelliste.ch/articles/valais/canton/j-ai-vu-un-resident-prendre-33-medicaments-par-jour-des-temoignages-pointent-du-doigt-la-surmedication-dans-les-homes-valaisans-881337>

[https://www.avalems.ch/data/documents/Revue\\_presse/20191108\\_Nouvelliste\\_4pages.pdf](https://www.avalems.ch/data/documents/Revue_presse/20191108_Nouvelliste_4pages.pdf)

Das Thema beschäftigt auch den Verein der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS): «Wir wollen die Leute dazu bewegen, eher ein EFZ anstatt ein EBA zu machen. Wir wissen, dass die Personalausstattung Auswirkungen auf den Betrieb in den Heimen haben kann, zum Beispiel was Misshandlungen betrifft», sagt AVALEMS-Direktor Arnaud Schaller.

Es ist unbestritten, dass der Personalbestand in einem APH ein Schlüsselfaktor für einen ordnungsgemässen Betrieb ist.

Die Richtlinie des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime präzisiert unter Punkt 5.1 die Pflegepersonalausstattung Stellenplan des Pflegepersonals.

Der Personalbestand wird basierend auf den 12 BESA-Stufen berechnet. Diese 12 Pflegestufen stimmen mit Artikel 7a Absatz 3 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung – Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) überein, der die Übernahme der Kosten anhand der Dauer des Pflegebedarfs regelt. Die 12 Stufen à 20 Minuten reichen von 20 Minuten bis über 220 Minuten. Die in den Walliser APH im Jahr 1997 eingeführte BESA-Klassifikation ist ein System zur Abrechnung und zur Beurteilung des Pflegebedarfs der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Der Personalbestand eines APH wird anhand der kumulierten BESA-Punkte aller Heimbewohnerinnen und Heimbewohner berechnet. Eine Abweichung von 10 Prozent unter und 5 Prozent über der erforderlichen Personalausstattung wird akzeptiert. Die Stellenprocente, die 5 Prozent der vorgesehenen erforderlichen Personalausstattung übersteigen, werden bei den anerkannten Pflegekosten nicht berücksichtigt und sind durch das Pflegeheim zu übernehmen. Der Druck auf die APH ist infolgedessen in Bezug auf den Personalbestand gross, Handlungsspielraum gibt es praktisch keinen.

Im Wallis entsprechen bis zu 20 Minuten Pflege für eine Heimbewohnerin bzw. einen Heimbewohner einem BESA-Punkt. Die Richtlinie des DGSK sieht dafür 0,05 Vollzeitstellen (VZS) vor. Das Pflegepersonal kümmert sich auch um die Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Diese Aufgabe ist in dieser

Berechnung berücksichtigt.

Im Kanton Freiburg entspricht dies einem RAI-Punkt, einem anderen Berechnungssystem, das sich an den Normen der KLV orientiert. 20 Minuten Pflege- und Betreuungsaufwand entsprechen dort 0,09 VZS.

Im Vergleich dazu wird der Personalbestand im Kanton Wallis also systematisch tiefer veranschlagt.

BESA 2 (21 bis 40 Min. Pflege) Wallis 0,14 VZS / Freiburg 0,17 VZS

BESA 3 (41 bis 60 Min.) Wallis 0,23 VZS / Freiburg 0,48 VZS

BESA 6 (101 bis 120 Min.) Wallis 0,52 VZS / Freiburg 0,71 VZS

BESA 9 (161 bis 180 Min.) Wallis 0,80 VZS / Freiburg 0,94 VZS

BESA 12 (mehr als 220 Min.) Wallis 1,13 VZS / Freiburg 1,19 VZS

Das Ziel dieses Postulats ist es nicht, einen Vergleich anzustellen, sondern die geltende Richtlinie im Wallis anzupassen. Alle Indikatoren zeigen, dass die Zahl der Personen, die Pflege und Betreuung in APH brauchen, deutlich zunimmt. Im Jahr 2030 wird mit 45 Prozent Betagten gerechnet, die häusliche Pflege benötigen oder in einem Heim untergebracht werden müssen.

Um eine optimale Betreuung der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner garantieren zu können, muss der Personalbestand in den Walliser APH zwingend angepasst werden. Der Dotierungsmassstab, d. h. die Anzahl VZS entsprechend dem Pflegeaufwand, muss rasch nach oben korrigiert werden. Die APH sind verantwortlich dafür, dass ihre Bewohnerinnen und Bewohner würdevoll betreut werden. Zudem ist der Gesundheitszustand einer betagten Person starken Schwankungen unterworfen. Wenn die APH zu wenig Personal haben, können sie auch keine optimale und auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zugeschnittene Pflege und Betreuung gewährleisten.

### **Schlussfolgerung**

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) wird gebeten, die Berechnung der erforderlichen Personalausstattung, die in der Richtlinie über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime unter Punkt 5.1 zu finden ist, nach oben zu korrigieren. Es geht darum, den Personalbestand anzupassen, um den APH einen grösseren Handlungsspielraum zu verschaffen.